

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung vom 18.06.2015 die nachfolgende Änderung des Tarifes (Anlage I) für Kostenersatz und Entgelte gem. §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999 beschlossen:

„Anlage I (Kostentarif)

zu § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Havixbeck vom 31.03.1999 in Form der Änderungssatzung vom 07.05.2008

Kostentarif

	Maßstab je	Kostentarif pro Stunde
I. Personaleinsatz		
I.1. Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	angef. 1/4 Std.	24,00 €
II. Benutzung von Fahrzeugen und Geräten		
II.1 Löschfahrzeuge (LF/TLF)	angef. 1/4 Std.	84,00 €
II.2 Transportfahrzeuge (MTF, ELW)	angef. 1/4 Std.	36,00 €
II.3 Gerätewagen (WLF)	angef. 1/4 Std.	92,00 €
II.4 Kleingeräte (Pumpen, Sägen pp.)	angef. 1/4 Std.	16,00 €

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Verbrauchsmaterial (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen) werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindesten jedoch **1.000 €** in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten: 01.07.2015

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anlage I zur Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 22.06.2015

Der Bürgermeister

Klaus Gromöller